

**Westlich Hauptfriedhof;
hier: Ausweitung der Tempo 30-Zone
- Antrag der CSU-Fraktion und der JL/BFL-Fraktion vom 24.06.2019, Nr. 963**

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	11.03.2020	Stadt Landshut, den	26.02.2020
Sitzungsnummer:	30	Ersteller:	Herr Braune

Vormerkung:

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Die Schützenstraße und das angrenzende Gebiet bis zur Niedermayerstraße liegen innerhalb einer Tempo-30-Zone.
Diese endet derzeit an der Marschallstraße.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen können Tempo-30-Zonen im Regelfall insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf angeordnet werden.

Zwar ist die Anordnung nicht ausdrücklich auf diese Bereiche beschränkt, aber die Erweiterung einer Tempo-30-Zone außerhalb des Regelfalls ist nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO nur zulässig, wenn sie auf Grund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist (z.B. keine Geh- und Radwege, Verbindung zu Bushaltestellen, Sportgelände an der Straße mit hohen Querungszahlen von Kindern – Urteil des VGH München vom 05.06.2018).

Die Marschallstraße, die Schützenstraße, die Friedhofstraße und die Bauhofstraße sind eher in einer Erschließungsfunktion rund um den Hauptfriedhof zu sehen.
Darüber hinaus gibt es in diesen Straßen fast überall beidseitig Geh- und/oder Radwege.
Auf Grund des Hauptfriedhofes und der angrenzenden Behörden wurden wegen des dortigen Parksuchverkehrs bereits Streckenbeschränkungen auf 30 km/h angeordnet.

Die Einbeziehung der Schützenstraße (zwischen Marschallstraße und Bauhofstraße), der Bauhofstraße (zwischen Schützenstraße und Podewilsstraße), sowie der Friedhofstraße in die bestehende Tempo-30-Zone scheidet daher nach Einschätzung des Straßenverkehrsamtes aus.

Allenfalls käme eine Einbeziehung der Marschallstraße (zwischen Schützenstraße und Niedermayerstraße) in Betracht, wobei aus unserer Sicht die Erschließungsfunktion, wie oben schon angeführt, für den angrenzenden Hauptfriedhof überwiegt.
Die Vorfahrtregelungen an der Einmündung Schützenstraße (bereits jetzt Rechts-vor-Links) und der Einmündung Fördererstraße würden sich nicht verändern.
Gerade hier wurde die Fördererstraße in Abstimmung mit der Polizei und dem Tiefbauamt untergeordnet, um den Radverkehr auf diesem viel befahrenen Abschnitt zu stärken.

Stellungnahme Polizei:

Gemäß § 45/1c StVO kann die Straßenverkehrsbehörde innerhalb geschlossener Ortschaften insbes. in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf Tempo 30 Zonen anordnen.

Das Wohngebiet östlich des Hauptfriedhofes ist als Zone 30 ausgewiesen. Die östlich des Hauptfriedhofes verlaufende Marschallstr. (zw. Schützenstraße und Niedermayerstraße) dient zur Erschließung des oben genannten Wohngebietes und kann als zugehörig gesehen werden. Einer Ausdehnung der Zone 30 auf diesen Teil der Marschallstraße würde die Polizei Landshut zustimmen.

Bei den beantragten Bauhof-, Friedhof- und Schützenstraße (westlicher Teil), ist eine Ausweitung der Zone 30 fraglich, da sie nach Sicht der Polizei die Kriterien der StVO nicht erfüllen. Bei den Straßen handelt es sich weder um Wohngebiete noch ist eine hohe Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte zu verzeichnen. Ein hoher Querungsbedarf ist ebenfalls nicht erkennbar.

Da die Aufzählung im § 45/1c StVO nicht abschließend ist, bedarf es zur weiteren Ausweisung außerhalb der Regelfälle jedoch besondere Umstände die zwingend geboten sind (§ 45/9 StVO). Besondere Umstände sind z.B. eine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallrate (vgl. Bouska/Leue, 25. Auflage, § 45, Rn. 23).

Gemäß der VwV-StVO zu § 45 dienen Zonen Geschwindigkeitsbeschränkungen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und der Fahrradfahrer.

Da für Fußgänger und Radfahrer größtenteils Geh- und Radwege vorhanden sind und die beantragten Straßen aus Sicht der Unfallzahlen absolut unauffällig sind, kann die Polizei Landshut einer Ausweitung der Zone 30 auf die Bauhof-, Friedhof- und Schützenstraße (westlicher Teil) nicht zustimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Aufgrund der negativen Stellungnahmen des Straßenverkehrsamtes und der Polizei sowie der Tatsache, dass eine Tempo 30-Zone gegenüber der bestehenden Tempo 30-Streckenbeschränkung keine entscheidende Veränderung bringen würde, wird die bisherige Regelung beibehalten.

Anlagen:

- 2